

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

### **Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 70567 Stuttgart auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer offenen Gasturbine als besonderes netztechnisches Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 EnWG am Standort Marbach am Neckar**

Das Verfahren wurde nach den §§ 4, 16 und 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 16.07.2020, (Az.: 541-8823.81/EnBW/Mar/NSTA) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

#### **Entscheidung**

1. Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 70567 Stuttgart wird auf ihren Antrag vom 21.08.2019, in der Fassung vom 07.02.2020, zuletzt geändert am 15.06.2020 die

#### **immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb einer offenen Gasturbine als besonderes netztechnisches Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 EnWG (GT Marbach 4), Flurstück-Nrn.: 6202, 6380, 6380/1, 6374, am Standort der EnBW in Marbach, Thomas-Alva-Edison-Ring 4, 71672 Marbach, erteilt.

Der Umfang dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Gebäude und baulicher Anlagen sowie Anlagenkomponenten

- Maschinenhaus „Gasturbinenanlage“ mit
  - Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 940 MW<sub>th</sub>, einer elektrischen Nettoleistung von > 310 MW<sub>el</sub> und einem Wirkungsgrad von > 33 %
  - Generator und mechanische Ausrüstungen
- Schaltanlagegebäude
- Schornstein Gasturbinenanlage, Höhe 80 m
- Neutralisationscontainer „Schornsteinkondensate“ mit Auffangbecken
- Luftverdichtergebäude mit Druckluftanlage
- Pumpenhaus mit Kühlwasserpumpen, Heizölpumpen
- Heizöl-Tagestank Gasturbine (150 m<sup>3</sup>)
- Rückkühler Gasturbine
- Propanlager mit Zündgassystem und Propan Tank
- Messcontainer
- Gasflaschenlager
- Rohrbrücke
- Container „Notstromaggregat“ mit
  - Notstromaggregat mit einer FWL von < 1,7 MW<sub>th</sub>, einer elektrischen Nettoleistung von 890 KW<sub>el</sub>
  - Schornstein Notstromaggregat, Höhe 10 m

- Heizöl-Tagestank Notstromaggregat (6 m<sup>3</sup>)
  - Block- und Eigenbedarfstransformator mit Trafogrube
  - Vollentsalzungsanlage (VEA) mit Abtankplatz
  - Deionattank (450 m<sup>3</sup>)
  - 2 Trockentransformatoren
2. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
- 2.1 Die nach den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung einer offenen Gasturbine als besonderes netztechnisches Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 EnWG, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO.
- 2.2 Befreiungen vom rechtskräftigen Bebauungsplan „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar – 1. Änderung“ vom 09.04.2004 gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für
- die Überschreitung der nördlichen Baugrenze auf Flst.-Nr. 6380/1 um ca. 13 m mit zwei Trafogebäuden,
  - die Anordnung einer Rohrbrücke und von Teilen des Gasturbinendiffusorgebäudes im Bereich des Leitungsrechtes der Talentwässerung,
  - die Querung der Pflanzbindungsfläche A6 (Baumhecke) durch eine ca. 8 m breite interne Erschließungsstraße.
- 2.3 Die Abweichungen gemäß § 56 Abs. 1 LBO für
- die Überschreitung der nach Nr. 6.2 Tab. 2 IndBauRL zulässigen Brandabschnittsfläche im Gebäudekomplex Maschinenhaus,
  - die Unterschreitung der nach Nr. 6.2 IndBauRL erforderlichen Wärmeabzugsfläche im Gebäudekomplex Maschinenhaus,
  - die Überschreitung der nach Nr. 6.2 IndBauRL zulässigen Breite des Gebäudes Maschinenhaus,
  - den Verzicht auf nach Nr. 5.7 IndBauRL erforderliche Entrauchungsanlagen in Räumen mit Grundfläche > 200 m<sup>2</sup>.
- 2.4 Die Ausnahme nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LBO für die Unterschreitung der Abstandsflächen nach § 5 LBO zwischen den Transformatoren und dem Gebäude „Niederspannungstransformatoren“.
- 2.5 Die Befreiung nach § 56 Abs. 5 i. V. m. § 38 Abs. 1 Nr. 6 LBO für das Absehen eines notwendigen Treppenraumes nach § 28 Abs. 2 LBO im zweigeschossigen Schaltanlagegebäude.
- 2.6 Die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG für die Freisetzung von CO<sub>2</sub> aus dem Betrieb der GT Marbach 4.
- 2.7 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 WG für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage zur Neutralisation der Abgaskondensate sowie der Wasseraufbereitungsanlage zur Herstellung von vollentsalztem Wasser (VE-Wasser).

- 2.8 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG für die Einleitung folgender Abwässer der Gasturbine und Vollentsalzungsanlage (VEA) in die öffentliche Abwasserkanalisation (Indirekteinleitung):
- Neutralisiertes Abgaskondensat,
  - neutralisierte Regenerate der Mischbettfilter sowie Reinigungs- und Konservierungslösungen der Umkehrosmoseanlage,
  - Filtrerrückspülwässer der Kiesfilter,
  - Flächenentwässerung des Abtankplatzes und der Entladetasche,
  - häusliche Abwässer.
- 2.9 Die bis zum 01.09.2020 befristete Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV, Zauneidechsen als wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten - insbesondere mit Schlingen - nachzustellen, sie anzulocken und sie zu fangen.
- 2.10 Die für die Dauer der notwendigen Schutzmaßnahmen befristete Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV, Wechselkröten als wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten - insbesondere mit Fallen - nachzustellen, sie anzulocken und sie zu fangen.
- 2.11 **Auflagenvorbehalt:**  
Die Ausnahmen unter Ziff. A.2.9 und A.2.10 stehen unter dem Vorbehalt, dass die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart nachträglich weitere Nebenbestimmungen, insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen, erlassen kann.
- 2.12 Die Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 BNatSchG für die Rodung der Bäume und Sträucher im Teilbereich des Damms für die neue Hauptzufahrt zum Kraftwerksgelände vor dem 01.10.2020, soweit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

**Hinweis:**

Diese Genehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

3. **Aufschiebende Bedingung:**  
Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht) und dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde dem Ausgangszustandsbericht schriftlich zugestimmt hat.
4. **Auflagenvorbehalt:**  
Die Festlegung von weitergehenden Anforderungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart zur Überwachung des Bodens und des

Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage bleiben vorbehalten.

5. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
6. Die unter Abschnitt B genannten und vom Regierungspräsidium Stuttgart gestempelten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der offenen Gasturbine als besonderes netztechnisches Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 EnWG, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gemäß §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO wird angeordnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

### **Auslegung der Entscheidung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Antragsunterlagen liegt von Montag, den 27.07.2020 bis einschließlich Montag, den 10.08.2020 bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. **Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1 - Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung -, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, 1. OG, Zimmer 1.097,**
2. **Stadt Marbach am Neckar, Stadtbauamt, Zimmer 8, Marktstraße 32, 71672 Marbach am Neckar.**

Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, haben das Regierungspräsidium Stuttgart und die Stadt Marbach am Neckar ihre Dienstgebäude für den Publikumsverkehr aktuell geschlossen. Eine Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Ein Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart kann unter der Rufnummer 0711/904-15411 bzw. per E-Mail unter [abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de) und bei der Stadt Marbach am Neckar unter der

Rufnummer 07144/102-205 bzw. per E-Mail unter [stadtbauamt@schillerstadt-marbach.de](mailto:stadtbauamt@schillerstadt-marbach.de) vereinbart werden.

Der Bescheid mit den zugehörigen Unterlagen ist über das zentrale Internetportal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) abrufbar.

### **Hinweise**

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, den 21.07.2020  
Regierungspräsidium Stuttgart